

Schutz- und Hygienekonzept zur Nutzung der Schulturnhalle Hans-Sachs-Gymnasium (Dreifachturnhalle)

Stand: 10.06.2021

Präambel

Die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sieht vor, dass die Betreiber von Sportstätten im Rahmen der Corona-Pandemie-Prävention verpflichtet sind, ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen. Die Stadt Nürnberg stellt die obengenannte Halle daher bis zu anderweitigen Regelungen unter den im folgenden genannten Voraussetzungen für den Trainingsbetrieb zur Verfügung.

Die Sportanbieter tragen eine besondere Verantwortung für die Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsregeln, insbesondere da eine Wechselnutzung von Schule und Sport besonders hohe Anforderungen an die strikte Einhaltung der Schutzvorschriften stellt. Nur durch einen verantwortungsvollen Umgang aller Beteiligten mit den Schutzmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass die Lockerungen für den Sport nicht wieder zurückgenommen werden müssen.

Das Schutz- und Hygienekonzept wird bei Bedarf fortgeschrieben. Es gilt stets die aktuellste Version. Die Stadt Nürnberg wird in geeigneter Weise über Anpassungen informieren.

Grundlage für die Nutzung der obengenannten Halle sind die **Nutzungsvereinbarung/en für die periodische/n Überlassung/en von Sporthallen** der Stadt Nürnberg, die Bayerische **Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)** sowie das **Rahmenhygienekonzept Sport** des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege in der jeweils gültigen Fassung.

Die Sportvereine und Sportanbieter (im folgenden „Nutzer“) sind zur Einhaltung und Durchsetzung folgender Regeln in der obengenannten Halle verpflichtet:

Allgemeine Schutzvorschriften für die Teilnehmenden

1. Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen zwei Personen soll eingehalten werden.
2. Jeglicher Körperkontakt muss unterbleiben (Begrüßung, Verabschiedung). In Sportstätten sowie auf dem gesamten Schulgelände gilt FFP2-Maskenpflicht, soweit kein Sport ausgeübt wird; für das Personal von Sportstätten gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.
- 3. Die Nutzung von Umkleieräumen ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m erlaubt.**
4. Beim Betreten und Verlassen der Halle sind Wartezeiten zu vermeiden.
5. Zuschauer sowie Begleitpersonen sind nicht erlaubt.
- 6. Die Nutzung von Duschen ist untersagt, wenn nicht die Nutzung durch Aushang der Stadt Nürnberg ausdrücklich zugelassen ist.**
7. Vorhandene WC-Anlagen können genutzt werden; die WCs dürfen stets nur von einer Person betreten werden, soweit nicht eine anderweitige Nutzung durch Aushang der Stadt Nürnberg ausdrücklich zugelassen ist.
8. Die allgemeinen Regelungen zur Händehygiene sowie die „Hust-Etikette“ sind einzuhalten.

9. Trainierenden, die Krankheitssymptome aufweisen, ist das Betreten der Halle und die Teilnahme am Training untersagt.
10. Bei Trainings- / Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer nach Möglichkeit einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.
11. Trainingsteilnehmer*innen, die nicht mit den vorgeschriebenen Reinigungs- und Lüftungsmaßnahmen betraut sind, müssen die Halle unverzüglich nach Ende der Trainingseinheit verlassen. Trainingsteilnehmer*innen, die mit den vorgeschriebenen Reinigungs- und Lüftungsmaßnahmen betraut sind, haben unverzüglich nach Durchführung dieser Tätigkeiten die Halle zu verlassen.
12. Der/die verantwortliche Übungsleiter/in macht gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, konsequent vom Hausrecht Gebrauch.

Schutzvorschriften für die Organisation des Trainingsbetriebs

1. Es ist Sport jeder Art gestattet.
2. Negative Testnachweise aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nur erforderlich, wenn in Nürnberg eine 7-Tage-Inzidenz von 50 überschritten wird (soweit nicht ausdrücklich anderes angeordnet wird). Dies ist aktuell nicht der Fall.
3. Die maximale Personenzahl für die obengenannte Halle beträgt **60 Personen** (pro Hallenteil **20 Personen**). Durch Zugangsbegrenzungen und organisatorische Regelungen muss gewährleistet werden, dass die standortspezifische maximale Belegungszahl der Sportstätte zu keinem Zeitpunkt überschritten und das Mindestabstandsgebot möglichst beachtet wird.
4. Trainingseinheiten sind auf maximal 120 Minuten beschränkt.
5. **Jede genehmigte Trainingseinheit muss grundsätzlich 15 Minuten nach der genehmigten Zeit beginnen und 15 Minuten vor der genehmigten Zeit beendet werden.** Zwischen zwei Trainingsgruppen ist eine Pause von 30 Minuten einzuhalten; diese Pause soll sicherstellen, dass sich die verschiedenen Trainingsgruppen beim Betreten bzw. Verlassen der Halle nicht begegnen. Zudem ist der Nutzer in dieser Zeit verpflichtet, die notwendigen Lüftungs- und Reinigungsmaßnahmen durchzuführen.
6. Es dürfen nur vereinseigene Bälle verwendet werden, die Benutzung von Bällen aus dem Schulbestand ist untersagt.

Reinigungspflichten

Es erfolgt eine tägliche Unterhaltsreinigung durch die Stadt Nürnberg.

Der / die verantwortliche Übungsleiter/in ist dazu verpflichtet, **vor Beginn** der Trainingseinheit dafür Sorge zu tragen, dass

- alle verwendeten Sport- und Ausstattungsgegenstände (Bälle, Halterungen, Matten, Geräte, Tore etc.) gereinigt werden.
- die berührten Kontaktflächen in der Sportstätte, insbesondere Tür- und Fenstergriffe oder Schalter sowie die Armaturen und Kontaktflächen in den WCs gereinigt werden.
- für die Reinigung haushaltsübliche Mittel (Wasser und Seife/Spülmittel) verwendet werden. Eine Desinfektion ist nicht notwendig.
- für die Reinigung jeweils saubere Tücher verwendet werden, die täglich ersetzt werden müssen.
- städtische Sport- und Ausstattungsgegenstände nicht mit Desinfektionsmitteln behandelt werden, da dadurch Schäden entstehen können.

Die für die Reinigung notwendigen Ausstattungsgegenstände sind vom Nutzer selbst zu beschaffen.



Der Nutzer informiert die Stadt Nürnberg unverzüglich über besondere Vorkommnisse während der Sportstättennutzung (z.B. fehlende Ausstattung mit Flüssigseife oder Einmalhandtüchern, Fehlverhalten von Personen und Trainingsgruppen; Kontakt: sps-sportstaetten@stadt.nuernberg.de).

Lüftungspflichten

Turnhalle

Zwischen den Trainingsgruppen ist ein zeitlicher Puffer von 30 Minuten vom Nutzer einzuhalten, damit ausreichend Zeit zum Lüften besteht. Die jeweils anwesenden Übungsleiter*innen sind dafür verantwortlich, dass

1. Türen, Fenster und Oberlichter nach außen während des Trainings möglichst geöffnet sind
2. Trennvorhänge zum Lüften nach oben gefahren werden
3. nach Ende des Trainings die Türen, Fenster und Oberlichter mindestens 15 Minuten geöffnet werden (Stoßlüften)

Die vorhandene Lüftungsanlage wird von der Stadt Nürnberg technisch so eingestellt, dass ein Optimum an Frischluftzufuhr erfolgen kann.

Es wird empfohlen, so lange es die Witterung zulässt, bereits **während des Trainings** die Türen, Fenster und Oberlichter geöffnet zu lassen.

Es wird empfohlen, die **Trennvorhänge während des Trainings oben zu lassen** und diese nur nach unten zu fahren, wenn es für den sportlichen Betrieb unerlässlich ist.

Maximale Teilnehmerzahl für die obengenannte Halle: **60 Personen (pro Hallenteil 20 Personen)**

In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstzuschauerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird. Negative Testnachweise aller Besucherinnen und Besucher sind nur erforderlich, wenn in Nürnberg eine 7-Tage-Inzidenz von 50 überschritten wird (soweit nicht ausdrücklich anderes angeordnet wird).

Toiletten

Die Toiletten in den Duschräumen sind gesperrt. Die separaten Toilettenräume sind nutzbar. Die separaten Toilettenräume für Lehrer*innen sind nutzbar (soweit sie geöffnet sind). Die Türen der Toiletten sind bei Nichtgebrauch offen zu halten. Bei Nutzung der Toiletten (immer nur eine Person pro Sanitärraum) können die Türen geschlossen werden.

Hallen mit Raumlufreinigungsgeräten

Je nach Turnhallengröße sind zwischen einem und fünf Raumlufreiniger aufgestellt. Bei mehreren Geräten sind die Aufstellorte symmetrisch über die Halle verteilt ausgewählt worden. **In Turnhallen mit Raumlufreinigungsgeräten sind grundsätzlich keine Ballspiele erlaubt.** Die Raumlufreiniger sind aber bei leichten Treffern ballwurfsicher und die beiden senkrechten Längskanten der Geräte in den Sporthallen wurden noch mit Prallschutzkanten nachgerüstet. Aufgrund der Aufstellung der Raumlufreiniger können jedoch Einschränkungen z.B. für sogenannte schnelle Sportarten entstehen. Welche Sportarten in welcher Form betrieben werden können entscheidet letztlich der jeweilige Nutzer. Die Abstandsregelungen bzw. die max. Nutzerzahl sind auch durch den Einsatz des Raumlufreinigers weiterhin einzuhalten.

Um den sicheren Betrieb sowohl des Gerätes als auch der Sportveranstaltung zu gewährleisten ist es notwendig, dass:

- die Raumlufreiniger zu keiner Zeit abgeschaltet oder ausgesteckt werden. Für Ferienzeiten werden ggf. noch gesonderte Regelungen bekanntgegeben.
- die Einstellungen an den Raumlufreinigern nicht verändert werden.
- **Entstandene Beschädigungen am Raumlufreiniger sind unverzüglich zu melden.**
- beschädigte Geräte ausgesteckt und vor Wiederinbetriebnahme gesichert werden. Eine Inbetriebnahme darf erst nach erfolgreicher Instandsetzung erfolgen. Von beschädigten Geräten können erhebliche Gefahren ausgehen. Über die weitere Nutzung der betreffenden Turnhalle entscheidet die Hausverwaltung.
- die Abstände der Raumlufreiniger zu Wänden, Decken oder Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen eingehalten werden.
- die Raumlufreiniger am jeweiligen Aufstellort verbleiben und nicht hin und her getauscht werden, da diese speziell auf das jeweilige Raumvolumen eingestellt wurden.
- Ansaug- und Ausblasöffnungen der Raumlufreiniger nicht verstellt oder abgedeckt werden.
- an den Raumlufreiniger keinerlei Veränderungen gemacht werden und an ihnen nichts angeklebt, angebohrt oder in einer anderen Art und Weise angebracht wird.
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer vom Luftreinigungsgerät sowie dem Netzstecker und dem Anschlusskabel ferngehalten werden, das sind keine Spielzeuge, sondern Sicherheits- und Hygieneeinrichtungen.

Beschädigungen werden dem jeweiligen Schädiger, sollte dieser nicht ermittelt werden können der Schule bzw. dem jeweiligen Drittnutzer, in Rechnung gestellt.

Im Anhang finden Sie ein zusammenfassendes Infoschreiben bezüglich des Betriebs der Raumlufreiniger.

Hinweis- und Belehrungspflichten

Die Nutzer geben dieses Schutz- und Hygienekonzept der Stadt Nürnberg zur Nutzung der obengenannten Halle allen Übungsleiter*innen gegen Unterschrift zur Kenntnis. Dies ist zu dokumentieren und der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.

Darüber hinaus ist der Nutzer verpflichtet, die Trainingsteilnehmer*innen ebenfalls in geeigneter Weise über dieses Schutz- und Hygienekonzept zu informieren.

Dokumentationspflichten

Teilnehmerlisten

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail- Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagenutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

Reinigung und Lüftung

Die Durchführung der Reinigung sowie der Lüftung nach oben genanntem Lüftungskonzept ist vom Nutzer in geeigneter Weise zu dokumentieren und auf Verlangen der Stadt Nürnberg vorzuzeigen. Ein Nichtführen dieser Dokumentation führt zum Ausschluss der Nutzung.

Information der Übungsleiter

Die Nutzer geben dieses Schutz- und Hygienekonzept der Stadt Nürnberg zur Nutzung der obengenannten Halle allen Übungsleiter*innen gegen Unterschrift zur Kenntnis. Dies ist zu dokumentieren und der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.

Sportartspezifische Hygienekonzepte

Der Veranstalter hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Dies gilt nicht für den Sportbetrieb ohne Zuschauer in Freiluftsportanlagen, sofern lediglich gesonderte WC-Anlagen (ohne Duschen und Umkleiden) in geschlossenen Räumen geöffnet werden.

Verschiedene bayerische Sportverbände haben sportartspezifische Hygienekonzepte erstellt. Soweit hier besondere Regelungen getroffen sind, sind diese ergänzend zu beachten. Sofern Vorgaben der Verbände mit den hier genannten städtischen Regelungen kollidieren, haben die städtischen Regelungen stets Vorrang.

Kontrolle der Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen

Die Stadt Nürnberg kontrolliert die Einhaltung der Auflagen stichprobenartig und ergreift bei Verstößen entsprechende Maßnahmen.